

Merkblatt zur

Auszahlung von Fördermitteln bei der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF) der Förderperiode ab 2023

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die Sie bei der Beantragung der Zahlung zum Abschluss Ihres bewilligten Vorhabens beachten müssen.

Aufgrund von Änderungen bzw. Klarstellungen der rechtlichen Vorgaben zu Beginn der neuen Förderperiode, wird dringend empfohlen, **für die Einreichung des Zahlungsantrages die aktuellen Informationen zu beachten**, insbesondere immer das **aktuelle** Merkblatt zu verwenden.

Ab dem Jahr 2023 ist eine Antragstellung nur noch elektronisch über das Portal iBALIS (www.stmelf.bayern.de/ibalys) möglich. Der Zugangslink zu iBALIS steht auch im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung.

Alle weiteren erforderlichen Formulare und Merkblätter können im Menüpunkt „Investitionsförderung mit Diversifizierung – Diversifizierungsförderung (DIV)“ aufgerufen werden.

A Antragstellung

Der Antrag für die Auszahlung von Fördermitteln nach einem Programm zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF) erfolgt ausschließlich digital in iBALIS. Die Grundlage für die Erfassung ist die vorausgegangene Bewilligung. Beim erstmaligen Anlegen eines Zahlungsantrags ist die Eingabe der Kennung Zahlungsantrag erforderlich. Diese Information ist auf der ersten Seite des Zuwendungsbescheides zu finden. Zur Antragstellung müssen Sie den digitalen Zahlungsantrag vollständig ausfüllen und alle erforderlichen Anlagen sowie relevanten Belege in iBALIS hochladen und anschließend den Antrag absenden.

Füllen Sie bitte das Onlineformular sorgfältig aus und laden Sie die die nötigen Anlagen vollständig hoch. Beachten Sie dabei insbesondere die Hinweise und Vorgaben im Programm und in diesem Merkblatt.

Auf Grundlage des Zahlungsantrags ermittelt die Bewilligungsbehörde die Höhe der Auszahlung.

Sobald der Zahlungsantrag abgesendet ist, sind Änderungen nur noch im Ausnahmefall möglich.

Eigene Formulare dürfen nicht verwendet werden!

Der Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. C1.1) zustellen.

Gemäß dem „Merkblatt zum Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) ab 2023“ und dem „Merkblatt zur Diversifizierungsförderung (DIV) ab 2023“ sind folgende Ausgaben ab dem 01.01.2023 auch dann zuwendungsfähig, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt sind:

- Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Baugrunduntersuchungen,
- Betreuerleistungen,

soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

Hierbei ist zu beachten, dass Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2015 und der GAP-Strategieplan festlegen, dass nur Ausgaben, deren Auftragsvergabe oder der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages ab dem 1. Januar 2023 erfolgt sind, als förderfähig anerkannt werden können.

B Zahlungsantrag

Es kann grundsätzlich nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

Mit diesem Zahlungsantrag wird die Durchführung und der Abschluss des Vorhabens mitgeteilt. Aus diesem Grund ist der Zahlungsantrag fristgerecht und vollständig, nach der Fertigstellung in iBALIS zu stellen.

Fällt das Ende der Frist zur Vorlage des Zahlungsantrages auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist zur Vorlage mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags¹.

Ist der Zahlungsantrag gestellt, können keine weiteren Zuwendungen für dieses Vorhaben beantragt werden.

Die **Anlage „Belegliste“** (vgl. (Nr. C) ist mit dem Zahlungsantrag zwingend hochzuladen. Es sind alle erforderlichen Beleglisten (Tabellenblätter) entsprechend auszufüllen und die Nachweise (Belege, Aufträge, usw.) hochzuladen.

Der Zahlungsantrag kann erst dann abschließend bearbeitet werden, wenn der Bewilligungsbehörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Ggf. notwendige Rückfragen/Nachlieferungen sind in der gesetzten Frist (grundsätzlich vier Wochen) zu beantworten. Nach Ablauf erfolgt die Bearbeitung nach Aktenlage.

1. Sachbericht

Um der Bewilligungsbehörde einen Überblick über die durchgeführten Investitionen und ggf. eingetretenen Änderungen gegenüber der Bewilligung zu verschaffen, ist im Zahlungsantrag ein kurzer Sachbericht zu erstellen.

In Förderfällen mit Betreuerbeteiligung kann auf den als Anlage hochgeladenen Betreuerbericht verwiesen werden.

Dieser Bericht entbindet jedoch nicht von der unverzüglichen **Mitteilungspflicht** bei einer von der Bewilligung abweichenden Ausführung des Vorhabens und der allgemeinen Mitteilungspflicht von förderrelevanten Abweichungen (vgl. Nr. 5.2 NBest-EU-Invest).

2. Auflagen gemäß Zuwendungsbescheid – für die Auszahlung notwendige Nachweise

2.1 Absicherung der Rückforderungsansprüche

Wenn im Zuwendungsbescheid eine Absicherung etwaiger Rückforderungsansprüche festgelegt ist, so sind mit dem Zahlungsantrag Unterlagen zur Absicherung hochzuladen und die **Originalunterlagen** nach Aufforderung bei der Bewilligungsstelle nachzureichen.

¹ Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG Anwendung

2.2 Besondere Anforderungen aus dem Bereich Verbraucherschutz

Ebenso müssen Antragsteller/Antragstellerinnen, die **besondere Anforderungen aus dem Bereich Verbraucherschutz** geltend gemacht haben, die dafür begründenden Unterlagen mit dem Zahlungsantrag in iBALIS hochladen bzw. den Zugang zum digitalen Nachweis zur Verfügung stellen.

2.3 Ergänzende Auflagen gemäß Zuwendungsbescheid

Wenn im mit dem Zuwendungsbescheid ergänzende Auflagen verfügt wurden (vgl. Nr. 5.9 des Zuwendungsbescheides AFP und DIV), sind die erforderlichen Nachweise der Bewilligungsbehörde mit dem Zahlungsantrag hochzuladen. Werden Originalunterlagen benötigt, sind diese nachzureichen bzw. werden nachgefordert.

3. Finanzierung

3.1 Weitere Förderungen

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme (Ausnahme Denkmalschutz) gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus gefördert werden. Das Investitionsvorhaben wird aufgeteilt in Investitionen, die aufgrund der erhöhten Anforderungen des Denkmalschutzes mit Mitteln der Denkmalpflege gefördert werden können, und Investitionen, die der Agrarstrukturverbesserung dienen. Die vom Denkmalschutz geförderten Investitionsteile werden beim EIF den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet.

Das gleiche Vorgehen ist bei sogenannten kombinierten Verfahren der Diversifizierungsförderung und des Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus anzuwenden.

Die Förderung nach AFP und DIV kann in begründeten Fällen auch parallel in Anspruch genommen werden.

Es ist in diesen Fällen immer auf eine klare Abtrennung (Kostentrennung) zu achten und die Vorgaben des Zuwendungsbescheides zu beachten.

3.2 Öffentliche Darlehen

Die Kumulation mit Mittel der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU oder/und den Förderbanken des Landes Bayern sind bis zu einer Förderhöchstgrenze von 65 % zulässig.

Wurden Mittel der o. g. öffentlichen Darlehen zur Finanzierung der geförderten Investition in Anspruch genommen, ist dies der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Zahlungsantrag mitzuteilen. In diesen Fällen ist zur Bestimmung der Förderobergrenze die Beihilfebescheinigung der Renten- bzw. Förderbank oder eine Bescheinigung der Hausbank mit dem abschließenden Zahlungsantrag vorzulegen.

3.3 Hinzutretende Finanzierungsmittel

Zwingend einzubringende Finanzierungsmittel sind zum Beispiel projektbezogene Preisgelder aus Wettbewerben oder Leistungen der Brandversicherung, die für das im EIF geförderte Vorhaben ausgereicht werden. Diese Finanzierungsmittel sind zweckgebunden und müssen in der vollen Höhe bei der Finanzierung berücksichtigt werden und sind bereits im Förderantrag (soweit bekannt) anzugeben. Erhöhen sich die bei der Bewilligung angesetzten Beträge oder kommen neue, zwingend einzubringende Finanzierungsmittel dazu, dann sind die zusätzlichen Beträge sog. hinzutretende, zwingend einzubringende Finanzierungsmittel.

Im Zahlungsantrag sind diese anzugeben und entsprechende Nachweise hochzuladen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die zuständige Bewilligungsbehörde.

3.4 Finanzierung durch Miet-/Ratenkauf, Absicherung durch Sicherungsübereignung

Gemäß der Richtlinie zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung in jeweiliger Fassung erfolgt die Förderung der zuwendungsfähigen Investitionen auf Grundlage der nachgewiesenen projektbezogenen förderfähigen Ausgaben. Die Summe der vereinbarten und kontinuierlich zu leistenden (Raten-)Zahlungen können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Wird das Eigentum am geförderten Objekt nicht erworben bzw. zur Finanzierung auf einen Dritten übertragen kann dies ebenfalls nicht im Rahmen der Förderung anerkannt werden.

4. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Die **Verpflichtungen** des Zuwendungsempfängers sind im „Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften“ (Bestandteil des Zuwendungsbescheides) für Antragsteller/Antragstellerinnen in der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF) **im Einzelnen beschrieben**.

Bei **allen** geförderten Investitionen gilt:

Besteht seitens des Begünstigten eine offizielle Website und/oder eine entsprechende offizielle Social-Media-Site (z. B. Instagram, YouTube, Facebook, Twitter, TikTok, Pinterest, Snapchat) mit Bezug zum Fördervorhaben, so sind dort jeweils Informationen über die Investition sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union, den Bund und den Freistaat Bayern entsprechend den Gestaltungsanforderungen nach Nummer 2 des Merkblattes zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften in der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung zur Verfügung zu stellen.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag jeweils ein belegendes Foto oder einen Screenshot einzureichen.

Auf **Unterlagen und Kommunikationsmaterial** wie Broschüren, Faltblättern, Mitteilungsblättern, Plakaten, Konzepten, Studien, Informationstafeln, Werbeteilchen, die zur Durchführung des Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind, ist die Unterstützung der Europäischen Union, den Bund und den Freistaat Bayern in Form einer Erklärung sichtbar hervorzuheben. **Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob diese Unterlagen und Kommunikationsmaterialien gefördert werden oder nicht.**

Als Nachweis ist dafür von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag eine Kopie der entsprechenden Seite der Veröffentlichung oder jeweils ein belegendes Foto einzureichen.

5. Kennzahlen zum Monitoring

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen. Dazu sind bereits vorab im Zahlungsantrag Angaben zu machen. Die Daten werden nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen des Monitorings verifiziert.

C Belegliste

1. Allgemeine Hinweise

Alle Rechnungen, die in Bezug zum geförderten Projekt stehen, müssen vorgelegt (hochgeladen) werden, unabhängig davon, ob für die Ausgaben eine Zuwendung beantragt wird. Dies gilt auch für Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt wurden.

1.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn und endet zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Termin.

Grundsätzlich sind nur projektbezogene Ausgaben für Leistungen und Lieferungen, die im Bewilligungszeitraum beauftragt, durchgeführt und bezahlt wurden, förderfähig.

Fällt das Ende des Bewilligungszeitraumes auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet der Bewilligungszeitraum mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

1.2 Belegliste

Als Belegliste ist die vom StMELF zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe in elektronischer Form zu verwenden. Die Anlage **Belegliste** besteht grundsätzlich aus folgenden Registerblättern:

Deckblatt/Start:

Hier sind allgemeine Angaben zum Zuwendungsempfänger und dem Vorhaben zu erfassen.

Anlage 1 (a, b, c):

Hier sind sämtliche Rechnungen mit zuwendungsfähigen bzw. teilweise zuwendungsfähigen Ausgaben aufzuführen. Sind im Zuwendungsbescheid (vgl. Nr. 2.1 Investitionsplan) mehrere **Teilvorhaben** aufgeführt, ist für jedes dieser Teilvorhaben eine separate Anlage 1(x) zu verwenden.

Anlage 2:

Hier sind die Rechnungsbelege, die im Bezug zum geförderten Projekt stehen, jedoch nicht zuwendungsfähig sind (z. B. nicht förderfähige gebrauchte Investitionsbestandteile, vor Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn/Bewilligung bzw. nach Ende des Bewilligungszeitraums beauftragte, gekaufte bzw. bezahlte Investitionsbestandteile), aufzuführen.

Anlage 3:

In dieser Anlage sind, sofern erforderlich, die projektbezogenen Lieferungs- und Leistungsverträge aufzuführen (vgl. Nr. 4).

Anlage 4:

Bei betreuten Förderfällen sind hier die Betreuerrechnungen aufzulisten.

Die Belegliste ist nach Abschluss der Erfassung als Anlage in der Excel-Version in iBALIS als Anlage zum Zahlungsantrag hochzuladen.

Alle eingereichten Rechnungen sollen **nach dem Zahlungsdatum geordnet werden** (beginnend mit dem Datum der ersten Zahlung des Investitionsvorhabens) und sind mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen. Diese Nummer **muss** mit der Nummer in Spalte 1 (Beleg-Nr.) der Belegliste übereinstimmen.

Bei Bezahlung einer Rechnung in Teilbeträgen ist die fortlaufende Nummer auf der Belegliste zu unterteilen (z. B. 3/1, 3/2, usw., siehe Ausfüllbeispiel Beleg-Nr. 3).

2. Zuwendungsfähige Ausgaben (Belegliste(n) 1x)

2.1 Anforderungen an die Anerkennung von Rechnungen und Zahlungsbelegen

Wenn in Rechnungen mit Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird (Anlage 1 der Belegliste) auch **Rechnungspositionen ohne Projektbezug** (nicht zuwendungsfähig) enthalten sind, sind diese in Spalte 9 der Anlage 1 einzutragen (siehe Ausfüllbeispiel, Beleg-Nr. 5). **Nicht zuwendungsfähige Positionen ohne Projektbezug** müssen auf den Rechnungen als solche gekennzeichnet sein. Das gleiche gilt für Verbrauchsgegenstände, wie z. B. Werkzeug oder Werkzeugzubehör.

Darüber hinaus sind folgende Rechnungspositionen (Ausgaben und Gutschriften) in Abzug zu bringen:

- Gewährte **Skonti**, auch wenn diese bei der Bezahlung **nicht** in Anspruch genommen wurden (siehe Ausfüllbeispiel, Rechnung Nr. 4). Eventuell beanspruchte **Rabatte**, **Einbehalte**, etc. müssen ebenfalls abgezogen werden.

- Gezahlte **Mehrwertsteuer**.
- **Rückvergütungen** (z. B. Palettenpfand, Teilrückzahlungen als Rabatt) und Kosten für die **Rücknahme** (z. B. von Baumaterial).
- **Nutzungsgebühren für Paletten**.

Zuwendungsfähige Rechnungspositionen, die aufgrund eines im Bewilligungsbescheid festgelegten Kostenschlüssels nur anteilig förderfähig sind, müssen in Spalte 9 nicht berücksichtigt werden. Der festgelegte Kostenschlüssel ist erst bei der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen. Sollte eine Rechnung Positionen enthalten, die mehreren Teilvorhaben zuzuordnen sind, so ist die Rechnung auf die entsprechenden Beleglisten aufzuteilen.

Maßgeblich für die Berechnung der Zuwendung sind immer die Summe der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben netto nach Kostenschlüssel (unterste Summenzelle in der Spalte 10 der Belegliste Anlage 1 (x)).

Folgendes ist bei der Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege darüber hinaus zu beachten:

- Die Rechnung muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein.
- Zum Nachweis der Zahlung sind Kontoauszüge sowie bei Onlinebanking EDV-Sammellisten (Einzelpositionen und Wertstellung muss nachgewiesen werden) zum jeweiligen Beleg hochzuladen.
- Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt muss dem Antragsteller/der Antragstellerin zugeordnet sein, ggf. ist ein Nachweis der Zugriffsberechtigung zu erbringen. Gemeinsame Konten bei Ehepartner können anerkannt werden,
- Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen (nicht betroffene Beträge können geschwärzt werden).
- Bar bezahlte Rechnungen können nur mit Adresse des Zuwendungsempfängers anerkannt werden, sofern diese vom Rechnungssteller quittiert sind oder ein Barkassenbeleg beiliegt.
- Es werden nur Rechnungen von Unternehmen anerkannt, die den wesentlichen umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen (v. a. Angabe von Steuernummer und gesonderter MwSt.-Ausweis).
- Es werden nur Rechnungen mit ausgewiesenem Leistungs-/Lieferumfang (z. B. Anzahl Arbeitsstunden, m³ Beton) anerkannt. Wird anstelle der Leistungsbeschreibung auf ein Angebot, einen Auftrag oder Ähnliches verwiesen, so muss dieses/r der Rechnung beigelegt sein und in der Anlage 3 aufgeführt werden.
- Abschlagsrechnungen ohne konkreten Bezug zum Auftrag bzw. ohne Nachweis des Lieferungs- und Leistungsumfanges werden nicht anerkannt.
- Rechnungen für Bauhelfer sowie sonstige Leistungen zwischen Landwirten können nur anerkannt werden, sofern diese über den Maschinenring abgerechnet werden.
- Bei der Rechnungsstellung von geliehenen Maschinen (z. B. Kipper) muss der Bezug zum geförderten Vorhaben erkennbar sein.

3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben (Anlage 2)

Sofern eine Rechnung **ausschließlich projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Ausgaben** enthält, ist diese in Anlage 2 aufzuführen (siehe Ausfüllbeispiele Beleg Nr. 8 und 9).

Insbesondere für folgende Ausgaben darf keine Zuwendung beantragt werden:

- Rechnungen für Ausgaben, die **außerhalb des Bewilligungszeitraums** entstanden sind (vgl. Nr. C.1.1).
- Rechnungen, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes gestellt oder bezahlt wurden.

- **Gebrauchte** technische Einrichtungen und Anlagen (z. B. gebrauchter Melkstand oder gebrauchte Lüftungstechnik).
- Investitionen, die **nicht in der Bewilligung** enthalten waren (sofern diese nicht von der Bewilligungsstelle nachträglich anerkannt wurden), insbesondere auch Ausgaben für **nicht förderfähige Investitionen** (vgl. Bst. D im Merkblatt zum Agrarinvestitionsförderprogramm bzw. zur Diversifizierungsförderung).
- In der Diversifizierungsförderung sind alle Investitionen, die nicht inventarisiert werden **können**, sowie Textilien (Vorhänge, Bettwäsche, Handtücher, u. a.) und Verbrauchsgüter von der Förderung ausgeschlossen. Des Weiteren im Bereich der Gästebeherbergung ist auch die Erstausrüstung nicht förderfähig. Anerkannt wird nur die Einbauküche (inkl. Geräte) und der festmontierte Badschrank.
- Zahlungen **an Privatpersonen, unbare Eigenleistungen** (Selbsthilfe durch Angehörige, Holz und Kies aus dem eigenen Betrieb) sowie Zölle und Gebühren.
- **Erschließungskosten** aller Art.

4. Lieferungs- und Leistungsverträge (Anlage 3)

Wenn aus der Rechnung

- das Auftragsdatum oder
- der Liefer- und Leistungszeitraum

nicht eindeutig hervorgeht, müssen die dazugehörigen Lieferungs- und Leistungsverträge mit dem Zahlungsantrag vorgelegt und in der Anlage 3 der Belegliste aufgeführt werden.

Dies gilt für alle projektbezogene Ausgaben, unabhängig davon, ob für sie eine Zuwendung beantragt wird oder nicht (d. h. alle Verträge mit Projektbezug für Rechnungen aus Anlage 1 und Anlage 2).

Zu jedem Vertrag ist die dazugehörige Belegnummer anzugeben. Wenn Lieferungs- und Leistungsverträge der Bewilligungsbehörde bereits vorliegen, ist dies auf der Belegliste in Spalte 4 zu vermerken.

5. Betreute Vorhaben (Anlage 4)

Bei Fällen mit Betreuerbeteiligung sind zusätzlich folgende Unterlagen mit dem Zahlungsantrag hochzuladen:

- Besprechungsprotokoll zum Baubeginn und
- Schlussprotokoll inkl. bestätigter bH-Stellungnahme.

Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Betreuung werden auf der Grundlage der nachgewiesenen und anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben berechnet.

6. Kürzungen und Sanktionen

Fehlerhafte Angaben im Zahlungsantrag können zu Kürzungen führen!

Überschreitet der auf Basis der als zuwendungsfähig beantragten Ausgaben errechnete Zuschussbetrag den aufgrund der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelten Zuschussbetrag (z. B. durch Beantragung von Rechnungsbeträgen mit nicht förderfähigen Bestandteilen), wird dieser gekürzt.

Beispiel:

Beantragte zuwendungsfähige Ausgaben:	100.000 €
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben:	97.000 €
Differenz:	3.000 €
Fördersatz x 25%	
Kürzung Zuschuss:	750 €

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter **vorsätzlich** falsche Angaben gemacht hat, so muss das betreffende Vorhaben von der Förderung **ausgeschlossen** werden.

Werden bei der Verwaltungskontrolle oder der Vor-Ort-Kontrolle Beanstandungen hinsichtlich der der Nichteinhaltung von Förder Voraussetzungen und/oder Auswahlkriterien festgestellt, kann keine Auszahlung erfolgen. Sofern der Mangel nicht in der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist behoben werden kann, muss der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

Werden Verpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht eingehalten muss je nach Schwere, Ausmaß und Dauer die Auszahlung sanktioniert werden. Darüber hinaus muss die festgestellte Beanstandung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist behoben werden. Wird die Frist nicht eingehalten wird ein Wiederholungsverstoß mit erneuten (zusätzlichen) Sanktion und einer neuen Frist festgestellt.

Bei vorsätzlichen Verstößen gegen Auflagen kann die Sanktion bis zu 100 % der Zuwendung betragen!

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Mittel werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Staatsoberkasse Bayern auf das in IBALIS hinterlegte Betriebskonto ausgezahlt. Die jeweiligen Auszahlungstermine werden vom Staatsministerium festgesetzt.

D Mitteilungspflichten des Antragstellers/der Antragstellerin

Sofern nach Einreichung des Zahlungsantrags bzw. nach Auszahlung der Zuwendung sich für die Bewilligung oder Auszahlung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen, muss der Antragsteller/die Antragstellerin dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzeigen.

E Hinweise zum Datenschutz, zur Mitteilungsverordnung und zur Veröffentlichung

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Zahlstelle des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden für folgende Zwecke verarbeitet:

- für die Abwicklung des Antrages,
- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe,
- für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus den Art. 151, 131 der VO (EU) 2021/2115, Art. 101 der VO (EU) 2021/2116, dem GAP-Finanzinteressenschutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden außerdem zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung des jeweiligen Förderprogramms beauftragte Stellen,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),

- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- an von den Mitgliedstaaten zur Evaluierung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

1. Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Steuernummern) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“).

2. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen von LEADER und EIP.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,
- Steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den

Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

3. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/ Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer², Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/ der Interventionskategorie/ des Sektors gemäß Anhang IX³,
- Spezifisches Ziel⁴,
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁵,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrags aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst

² Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

³ Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

⁴ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁵ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel

den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

F Ansprechpartner

Für Auskünfte und Informationen zum Zahlungsantrag stehen die für die jeweiligen Regierungsbezirke zuständigen ÄELF mit Sachgebiet L1.3 Investitionsförderungen, LEADER an folgenden Dienststellen zur Verfügung:

AELF Bad Neustadt an der Saale

Otto-Hahn-Straße 17
97616 Bad Neustadt a.d.Saale
Tel. 09771 6102-0
Fax: 09771 6102-1500
E-Mail: poststelle@aelf-ns.bayern.de

AELF Coburg-Kulmbach

Standort Coburg
Goethestraße 6
96450 Coburg
Tel. 09561 769-0
Fax: 09561 769-1104
E-Mail: poststelle@aelf-ck.bayern.de

Standort Kulmbach

Trendelstraße 7
95326 Kulmbach
Tel. 09221 5007-0
Fax: 09221 5007-1777
E-Mail: poststelle@aelf-ck.bayern.de

AELF Fürth-Uffenheim

Dienstort Fürth
Jahnstraße 7
90763 Fürth
Tel. 0911 99715-0
Fax: 0911 99715-1600
E-Mail: poststelle@aelf-fu.bayern.de

Dienstort Uffenheim

Rothenburger Straße 34
97215 Uffenheim
Tel. 09842 208-0
Fax: 0911 99715-1600
E-Mail: poststelle@aelf-fu.bayern.de

AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen

Dienstort Pfaffenhofen
Gritschstraße 38
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel. +49 8441 867-0
Fax: +49 8441 867-1199
E-Mail: poststelle@aelf-ip.bayern.de

Dienstort Ingolstadt

Auf der Schanz 43a
85049 Ingolstadt
Tel. +49 841 3109-0
Fax: +49 841 3109-2444
E-Mail: poststelle@aelf-ip.bayern.de

AELF Kempten

Adenauerring 97
87439 Kempten (Allgäu)
Tel. +49 831 52613-0
Fax: +49 831 52613-1444
E-Mail: poststelle@aelf-ke.bayern.de

AELF Regen

Bodenmaiser Straße 25
94209 Regen
Tel. +49 9921 608-0
Fax: +49 9921 608-1008
E-Mail: poststelle@aelf-rg.bayern.de

AELF Rosenheim

Prinzregentenstraße 39
83022 Rosenheim
Tel. +49 8031 3004-1000
Fax: +49 8031 3004-1599
E-Mail: poststelle@aelf-ro.bayern.de

AELF Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf

Dienstort Tirschenreuth
St.-Peter-Straße 44
95643 Tirschenreuth
Tel. 09631 7988-0
Fax: 09631 7988-1600
E-Mail: poststelle@aelf-tw.bayern.de

Dienstort Weiden i.d.OPf

Beethovenstr. 9
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel. 0961 3007-0
Fax: 0961 3007-777
E-Mail: poststelle@aelf-tw.bayern.de

G Ausfüllbeispiel

Ein Landwirt beantragt als Gesamtvorhaben den Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Melk- und Fütterungstechnik und Laufhof. Im Stall ist ein Futterlager integriert. Das Futterlager ist jedoch nicht förderfähig, sodass ein Kostenschlüssel errechnet werden muss. Die Berechnung ergab, dass 10 % der Gebäudekosten auf das Futterlager entfallen und damit nicht förderfähig sind. Die Melk- und Fütterungstechnik ist dagegen zu 100 % förderfähig. Durch den unterschiedlichen Förderanteil ist das Gesamtvorhaben in der Belegliste in zwei Teilvorhaben aufzuteilen:

Teilvorhaben 1: Milchviehlaufstall mit Jungviehseite und Futterlager (90 % förderfähig)

Teilvorhaben 2: Melk- und Fütterungstechnik (100 % förderfähig)

1. Auszug aus dem Zuwendungsbescheid

Die grundsätzliche Aufgliederung der Ausgaben kann dem Zuwendungsbescheid entnommen werden:

Zweck:

Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Melk- und Fütterungstechnik und Laufhof

2. Investitionsplan

2.1 Zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Milchviehställe (Premium)

Neubau eines Milchviehlaufstalles (90% förderfähig) → Kostenschlüssel

Gesamtausgaben netto	560.000,00 EUR
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	65.000,00 EUR
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	495.000,00 EUR
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	495.000,00 EUR

Kalkulationsansatz 1
Die Erläuterung dazu steht im Text darunter

In den Gesamtausgaben netto enthalten waren Erschließungskosten in Höhe von 10.000 € für den Wegebau zum Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz (nicht zuwendungsfähig). Als Berechnungsgrundlage für den Milchviehlaufstall ergibt sich somit $560.000 \text{ €} - 10.000 \text{ €} = 550.000 \text{ €}$.

Ein Teil des Milchviehlaufstalles ist für Futterlagerung vorgesehen. Da Investitionen in Futterlagerung nicht förderfähig sind, ist das Gebäude nur zu 90 % zuwendungsfähig. Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen $550.000 \text{ €} \times 90\% = 495.000 \text{ €}$.

Melk- und Fütterungstechnik (100% förderfähig)

Gesamtausgaben netto	150.000,00 EUR
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 EUR
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	150.000,00 EUR
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	150.000,00 EUR

Kalkulationsansatz 2
Die Erläuterung dazu ist ggf. im Text darunter

Betreuer

Gesamtausgaben netto	14.900,00 EUR
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	225,00 EUR
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	14.675,00 EUR
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	14.675,00 EUR

2.2 Nicht zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Fahrsiloanlage	100.000,00 EUR
Gesamtausgaben netto	100.000,00 EUR

2.3 Gesamtausgaben des Vorhabens (Ziffer 2.1 + 2.2)

Gesamtausgaben netto insgesamt	824.900,00 EUR
---------------------------------------	-----------------------

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit folgenden Anteilen gewährt:

Investition	Förderanteil	maximal zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Milchviehstall (90 % förderfähig)	25,00 %	495.000,00 EUR	123.750,00 EUR
Melk- und Fütterungstechnik (100 % förderfähig)	25,00 %	150.000,00 EUR	37.500,00 EUR
Betreuung	60,00 %	14.675,00 EUR	8.805,00 EUR
Zuwendung insgesamt			200.837,00 EUR

2. Beleglisten

- Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 1, Teilvorhaben 1 (Anlage 1a):
 - **Rechnung Nr. 1:** Die Rechnung der Stallbaufirma ist in voller Höhe zuwendungsfähig.
 - **Rechnung Nr. 2:** Im Kleinmaterial sind nicht projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Positionen in Höhe von 100 € netto enthalten. Diese müssen abgezogen werden.
 - **Rechnung Nr. 3:** Teilzahlungen: Die Rechnung des Zimmerers in Höhe von insgesamt 150.000 € brutto wird in zwei Teilbeträgen zu je 75.000 € bezahlt. Diese Teilbeträge sind auch in der Belegliste getrennt aufzuführen.
 - **Rechnung Nr. 4:** Bei der Rechnung des Installateurs wurde das gewährte Skonto von 3.000 € brutto nicht genutzt. Der Betrag ist jedoch in der Belegliste abzuziehen.
 - **Rechnung Nr. 5:** Es handelt es sich um eine Malerrechnung, bei der jedoch auch Leistungen im Betriebsleiterwohnhaus abgerechnet werden. Dieser Anteil ist nicht projektbezogen und nicht zuwendungsfähig und muss daher herausgerechnet werden. Der Ausgabenanteil für das Betriebsleiterwohnhaus ist nachvollziehbar in Spalte 9 aufzuführen.
- Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 1, Teilvorhaben 2 (Anlage 1b):
 - **Rechnung Nr. 6:** Die Rechnung der Melktechnikfirma in Höhe von insgesamt 119.000 € ist als Teilvorhaben 2 zu erfassen.
 - **Rechnung Nr. 7:** Die Rechnung der Fütterungstechnikfirma in Höhe von insgesamt 59.500 € ist als Teilvorhaben 2 zu erfassen.
- Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 2:
 - **Rechnung Nr. 8:** Die Rechnung der Betonbaufirma enthält die Kosten für die Fahrsilos in Höhe von insgesamt 100.000 € netto. Diese sind zwar projektbezogen, jedoch nicht zuwendungsfähig und damit separat zu erfassen.
- Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 4:
 - **Rechnung Nr. 9:** Die Rechnung der Betreuungsgesellschaft ist lediglich als Bruttobetrag zu erfassen. Der ggf. nicht förderfähige Anteil wird von der Bewilligungsstelle ermittelt.

Anlage 1a, Teilvorhaben 1

Belegliste zuwendungsfähige Ausgaben zum Zahlungsantrag:

Neubau eines Milchviehstalles mit Laufhof

Fördersatz lt. Bewilligungsbescheid	25 %
ff. Anteil lt. Bewilligungsbescheid (Kostenschlüssel)	90 %

Beleg-Nr.	Zahlungsdatum	Rechnungssteller	Rechnungsdatum	bezahlter Rechnungsbeitrag (brutto)	in Rechnung nicht genutzter ausgewiesener Betrag für Skonti, Rabatte (brutto)	MwSt.-Satz	MwSt.-Beitrag von	in Rechnung enthaltene, aber nicht projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Positionen (netto)	beantragte zuwendungsfähige Ausgaben vor Kostenschlüssel	Kürzung durch die Bewilligungsstelle
				[EURO]	[EURO]	%	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[J/N]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10) = (5)-(6)-(8)-(9)	(11)
1	20.05.2024	Stallbaufirma	05.05.2024	435.000,00	0,00	19	69.453,78	0,00	365.546,22	
2	30.06.2024	Baumarkt-Kleinmaterial	20.06.2024	15.314,00	0,00	19	2.445,09	100,00	12.768,91	
3/1	30.06.2024	Zimmerer	21.06.2024	75.000,00	0,00	19	11.974,79	0,00	63.025,21	
3/2	30.07.2024	Zimmerer	21.06.2024	75.000,00	0,00	19	11.974,79	0,00	63.025,21	
4	15.08.2024	Installateur	20.07.2024	37.300,00	3.000,00	19	5.476,47	0,00	28.823,53	
5	07.09.2024	Malerfirma	23.07.2024	32.500,00	0,00	19	5.189,08	10.500,00	16.810,92	
Summe				670.114,00	3.000,00		106.514,00	10.600,00	550.000,00	
Förderfähiger Anteil lt. Bewilligungsbescheid (Kostenschlüssel)									90 %	
Summe zuwendungsfähige Ausgaben (Summe vor Kostenschlüssel x Kostenschlüssel)									495.000,00	

Anlage 2

Belegliste nicht zuwendungsfähige projektbezogene Ausgaben zum Zahlungsantrag:

Beleg-Nr.	Zahlungsdatum	Rechnungssteller	Rechnungsdatum	bezahlter Rechnungsbeitrag (brutto)	in Rechnung nicht genutzter ausgewiesener Betrag für Skonti, Rabatte (brutto)	Mwst.-Satz	MwSt.-Betrag von	nicht zuwendungsfähiger Betrag (netto)	Kontroll- und Bearbeitungsvermerke
				[EURO]	[EURO]	%	[EURO]	[EURO]	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
8	20.08.2024	Betonbauunternehmer (Fahrsilos)	15.09.2024	119.000,00	0,00	19	19.000,00	100.000,00	
			Summe	119.000,00	0,00		19.000,00	100.000,00	

Anlage 4

Belegliste zuwendungsfähige Betreuungsgebühren zum Zahlungsantrag:

Beleg-Nr.	Zahlungsdatum	Rechnungssteller	Rechnungsdatum	bezahlter Rechnungsbeitrag (brutto)	Mwst.-Satz	MwSt.-Beitrag von	beantragte zuwendungsfähige Ausgaben (netto)	Kontroll- und Bearbeitungsvermerke
(1)	(2)	(3)	(4)	[EURO]	%	[EURO]	[EURO]	(10)
9	20.09.2024	Betreuungsgesellschaft	15.10.2024	17.731,00	19	2.831,00	14.900,00	
Summe							14.900,00	